



GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100

E-Mail: gemeinde@sanktjohannimwalde.at

UID: ATU38817205

Veröffentlichung von Verordnungen im RIS ab 1. Juli 2025

Änderung in Bezug auf die Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen

Mit **1. Juli 2025** ist eine Änderung der Tiroler Gemeindeordnung in Kraft getreten, aufgrund welcher **Verordnungen von Gemeindeorganen** ab diesem Zeitpunkt zwingend in Form eines, vom Bürgermeister herauszugebenden **Verordnungsblattes** für die Gemeinde elektronisch im **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** und nicht mehr – wie bisher – an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen sind, damit sie in Rechtskraft erwachsen können. „Amtstafelkundmachungen“ sind seit 1. Juli 2025 grundsätzlich rechtswidrig.

Von dieser Gesetzesänderung sind nicht alle, von Gemeindeorganen zu erlassenden **Verordnungen** betroffen, sondern im Wesentlichen nur jene **des Gemeinderates**, wie beispielsweise die Gebührenordnungen (z.B. **Freizeitwohnsitzabgabe, Wasserleitungs- und Kanalgebührenverordnungen, usw.**), oder andere Einzelverordnungen (z.B. **Friedhofsordnung, Wasserleitungsordnung, Kanalordnung, usw.**). Diese **Verordnungen** sind seit 1. Juli 2025 **nach der Beschlussfassung im Gemeinderat** durch ein, vom Bürgermeister herauszugebendes Verordnungsblatt im RIS kundzumachen. Die **bisherige zweiwöchige Kundmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde entfällt!**

Betroffen von dieser Gesetzesänderung sind teilweise auch **Verordnungen in Raumordnungsangelegenheiten**, wie beispielsweise die **Fortschreibung oder Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes** oder die **Erlassung und Änderung von Bebauungsplänen**. In diesen Fällen ist der Verfahrensablauf wieder etwas anders: Der **Beschluss des Gemeinderates** ist zunächst – wie bisher – **für 4 Wochen an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen**.

Bebauungspläne sind - sofern der Gemeinderat gleichzeitig mit der Auflegung des Planentwurfes auch den Erlassungsbeschluss gefasst hat, **nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen, 5-wöchigen Stellungnahmefrist** – falls keine Stellungnahme einer berechtigten Person oder eines Rechtsträgers abgegeben wird – **im RIS kundzumachen**.

Fortschreibungen und Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung im RIS kundzumachen.

Von der oben erwähnten Gesetzesänderung nicht betroffen sind Flächenwidmungsplanänderungen: Diese Verfahren laufen – so wie bisher – ab.

Auch **für gewisse Verordnungen des Gemeinderates**, wie z.B. die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, **gilt diese Gesetzesänderung nicht**. In diesen Fällen sind die Beschlüsse des Gemeinderates weiterhin für zwei Wochen an der Amtstafel und der Homepage der Gemeinde kundzumachen.

Ebenso nicht betroffen sind Verordnungen des Bürgermeisters wie z. B. der Genehmigung von Arbeiten auf oder neben Straßen oder die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken.

Die vom Bürgermeister herausgegebenen Verordnungsblätter können unter dem **Link: <https://ris.bka.gv.at/GemeinderechtAuth-Tirol>** abgerufen werden.



Der Bürgermeister:
Franz Gofner